



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert.

Durch die vorliegenden Änderungen sollen die Rahmenbedingungen für das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie für die zum Besuch angemeldeten Kinder verbessert werden. Die bereits vorherrschende hohe pädagogische Qualität in den oberösterreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll dadurch gefördert und weiter gesteigert werden. Gleichzeitig sollen ausgeweitete jährliche Öffnungszeiten Familien unterstützen und oberösterreichweit mit dem Vereinbarkeitsindex Familie und Beruf konforme jährliche Öffnungswochen sicherstellen.

Da vor- und außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern ein Anliegen von breiter gesellschaftlicher Relevanz sind, wurden die Vorarbeiten zu diesem Landesgesetz in

einem partizipativen Prozess erarbeitet. Eingebunden waren Vertreter der politischen Verantwortungsträger, der Erhalter der Einrichtungen und der Berufsgruppen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Etablierung eines Berufsbildes „pädagogische Assistenzkraft“, um die tatsächlichen Leistungen der bisher Hilfskräfte genannten Berufsgruppe besser widerzuspiegeln. Damit einhergehend Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur näheren Festlegung von Aufgaben und fachlichen Anstellungserfordernissen sowie eines Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Streichung des Verbots zum Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes einhergeht, durch Kinder in Krabbelstuben und Kindergärten sowie der betreffenden Strafbestimmung.
- Einführung einer Frist für die Abmeldungen kindergartenpflichtiger Kinder zur häuslichen Vorbereitung auf den Schulbesuch, analog zur Abmeldung zum häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022.
- Verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr. Damit einhergehend Wegfall der Möglichkeit, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen saisonal zu führen.
- Einführung einer generellen Genehmigungspflicht von Überschreitungen der Kinderhöchstzahl.
- Schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen von derzeit 23 auf 22 Kinder ab dem 1. September 2025 und auf 21 Kinder ab dem 1. September 2028. Zur Erleichterung der Administration dieser Reduktion außerdem Ausweitung der Möglichkeit, Randzeiten in Kindergärten festzulegen.
- Einführung der Möglichkeit einer Suspendierung von Kindern vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn von ihnen nicht vertretbare Gefährdungen ausgehen.
- Klarstellung, dass für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Organisationsform von Gruppen heilpädagogischer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen das Einvernehmen mit der Standortgemeinde nicht erforderlich ist.
- Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen (Leitungszeit) sowie für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen und teilzeitbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkräfte.
- Erweiterung der Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis, um den vorübergehend als pädagogische Fachkraft einsetzbaren Personenkreis zu erweitern und so den Fachkräftemangel abzufedern.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich hinsichtlich Kindergärten und Horten aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, hinsichtlich Krabbelstuben aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

In der Angelegenheit der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Erzieherinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG).

Die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Angelegenheit Dienstrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Kosten der gegenständlichen Novelle werden im Weg einer Erhöhung des Landesbeitrags zum laufenden Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zum überwiegenden Teil durch das Land Oberösterreich getragen. Durch notwendige organisatorische Maßnahmen hinsichtlich Erhöhung des Urlaubsanspruches des Personals und der Erweiterung der verpflichtenden Mindestöffnungswochen können Kosten bei einzelnen Gemeinden entstehen. Über diese Kosten wurde im Rahmen des partizipativen Erarbeitungsprozesses bereits im Vorfeld Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der Gemeinden und Städte erzielt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Die vorliegende Ausweitung der jährlichen Öffnungszeiten wird voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich haben. Die dadurch eintretende leichtere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist geeignet, mehr Eltern, insbesondere mehr Mütter, in eine Erwerbstätigkeit zu bringen. Darüber hinaus ist auf den Entfall der erhöhten Elternbeiträge für beeinträchtigte Kinder hinzuweisen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Überarbeitung und Ergänzung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung erfolgt mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Schon bisher war eine Datenweitergabe zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in aufsteigender Richtung, das bedeutet von Krabbelstube zu Kindergarten und von Kindergarten zu Hort, möglich. Die vorliegende Änderung des § 25b Abs. 8 Oö. KBBG soll nunmehr eine Datenweitergabe auch auf gleicher Ebene, also von Krabbelstube zu Krabbelstube, Kindergarten zu Kindergarten und Hort zu Hort, ermöglichen. Auch bei dieser Änderung werden die datenschutzrechtlichen Prinzipien eingehalten. Die Rechtsträger haben als Verantwortliche im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung auch bei dieser Datenübermittlung alle ihnen vorgeschriebenen Informationspflichten zu erfüllen. Die Datenverarbeitung erfolgt zweckgebunden nur zur Erfüllung der Bildungsaufträge gegenüber einzelnen Kindern, indem sie verhindert, dass diese bei Einrichtungswechsel aus bestehenden Fördersystemen, wie beispielsweise dem System der spezifischen Sprachförderung, fallen. Dieser Zweck ist vollumfänglich nur durch den hier ermöglichten Datenaustausch zwischen allen Organisationsformen erreichbar. Die Regelung ist damit erforderlich und das gelindeste Mittel, und damit verhältnismäßig. Die nach der Datenschutz-Grundverordnung zustehenden Rechte der betroffenen Kinder und ihrer Eltern werden durch die vorliegende Änderung nicht beschränkt. Auf Grund der Änderung übermittelte Daten unterliegen weiterhin der Frist gemäß § 25a Abs. 9 Oö. KBBG und sind sieben Jahre nach Austritt des Kindes aus der Einrichtung zu löschen.

Die Regelung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen von pädagogischen Assistenzkräften erfolgt im vom Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz vorgegebenen Rahmen. Dieses setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um. Eine der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen genügende Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde in der Subbeilage 1 durchgeführt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben durch Verbesserung der Rahmenbedingungen und damit der pädagogischen Qualität positive Auswirkungen auf Familien, insbesondere auf Kinder. Die Ausweitung der jährlichen Öffnungszeiten hat besonders positive Auswirkungen auf berufstätige Eltern, insbesondere auf Frauen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Die nicht geschlechtergerecht formulierten Begriffe „Befähigungsprüfung für Erzieher“, „Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher“, „Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen“ und „Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen“ wurden wörtlich aus dem Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher übernommen. Es handelt sich dabei um die im Sinn der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die

Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher rechtsgültige Bezeichnung dieser Prüfungen und damit um Legaldefinitionen. Aus dieser nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen abgeleitet werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Es wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, durchgeführt (siehe Subbeilage).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes):

Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung enthält die notwendigen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 1c), 5 (§ 2 Abs. 1 Z 2a), 6 (§ 2 Abs. 1 Z 4a) und 7 (§ 2 Abs. 1 Z 5a):

Die Bestimmungen enthalten notwendige Ergänzungen der Legaldefinitionen um die Begriffe „heilpädagogische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“, „Krabbeltube“, „Kindergarten“ und „Hort“.

Zu Art. I Z 8 (§ 2 Abs. 1 Z 10a), 23 (§ 11 Abs. 2) und 33 (§ 26 Abs. 2 Z 1 und § 35 Abs. 1 und 2):

Um Verwechslungen der pädagogischen Assistenzkräfte mit den bisherigen Assistenzkräften für Integration, die je nach Anforderung des konkreten Integrationssettings pädagogische Fachkräfte oder pädagogische Assistenzkräfte sein können, zu vermeiden, werden die Assistenzkräfte für Integration in „Integrationskräfte“ umbenannt.

Zu Art. I Z 9 (§ 2 Abs. 1 Z 10b), 22 (§ 10 Abs. 1), 24 (§ 11 Abs. 3), 25 (§ 11 Abs. 3 Z 6), 35 (§ 29 Z 4) und 40 (§ 37):

Mit der vorliegenden Novelle wird eine Umbenennung der Berufsgruppe der Hilfskräfte in pädagogische Assistenzkräfte vorgenommen, um die tatsächlichen Leistungen besser widerzuspiegeln. Es handelt sich dabei um einen dem aktuellen Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden Begriff. Um die Rolle dieser Berufsgruppe als wichtige Bezugspersonen der Kinder und Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in der Bildungsarbeit hervorzuheben, wird die Bildungsdirektion ermächtigt, durch Verordnung ein Aufgabenprofil zu schaffen.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung bezüglich der Aufgaben der pädagogischen Assistenzkräfte ist klagestellt, dass diese weder den Umfang noch die Verantwortung der Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft erreichen dürfen, sondern lediglich Aufgaben zur Unterstützung und Hilfestellung wahrnehmen.

Zu Art. I Z 10 (§ 3 Abs. 1):

Das Land Oberösterreich hat bereits mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001, LGBl. Nr. 6/2001, in der Staatszielbestimmung des Art. 13 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz das Bekenntnis zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zum Schutz junger Menschen und zur Förderung einer kinder- und jugendfreundlichen, friedlichen Gesellschaft verankert.

Gemäß Art. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, hat jedes Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein.

In diesem Sinn wird § 3 Abs. 1 klarstellend dahingehend ergänzt, dass auch der Kinderschutz Basis der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern ist und in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besonders zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 3 Abs. 4a), 27 (§ 15 Abs. 2a) und 41 (§ 39 Abs. 2):

Im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Bekleidungs Vorschriften für Kinder in Volksschulen werden die Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

Zu Art. I Z 12 (§ 3b Abs. 1):

Die Einführung einer Frist für die Abmeldung kindergartenpflichtiger Kinder vom Besuch eines Kindergartens dient (angelehnt an § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021) der Planungssicherheit der Rechtsträger und der besseren Administrierbarkeit durch die Bildungsdirektion.

Zu Art. I Z 13 (§ 5) und 22 (§ 10 Abs. 1):

Im alltäglichen Sprachgebrauch sowie in der pädagogischen Fachliteratur werden die Begriffe „Konzept“ und „Konzeption“ teilweise synonym verwendet, diese meinen aber unterschiedliche Dinge. Im pädagogischen Kontext wird unter „Konzept“ ein spezifischer pädagogischer Ansatz mit jeweils typischen Merkmalen, Methoden und Haltungen verstanden, wie etwa die Pädagogik nach Maria Montessori, die Reggio-Pädagogik, die Kleinkindpädagogik nach Emmi Pikler oder eine religionspädagogische Ausrichtung. Ein Konzept beschreibt eine theoretische Grundlage, gibt aber keine Auskunft über die konkrete Realisierung in der jeweiligen Einrichtung. So ist etwa der Bildungs-RahmenPlan ein österreichweit gültiges Konzept, das offen für einrichtungsspezifische Umsetzungen ist. Eine Konzeption beschreibt dagegen die Umsetzung eines Konzepts unter Einbeziehung gesetzlicher Vorgaben und gilt als verbindliche Basis für die Arbeit in einer Einrichtung. Es erfolgt daher die Klarstellung, dass eine pädagogische Konzeption zu erstellen ist.

Zu Art. I Z 14 (§ 6 Abs. 3), 20 (§ 8), 30 (§ 22), 34 (§ 27 Abs. 2 und 3), 37 (§ 30 Abs. 11), 38 (§ 30 Abs. 12) und Art. III Abs. 6:

Eine gesicherte Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen ist für viele berufstätige Eltern Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Öffnungsverpflichtung für 47 Wochen pro Kalenderjahr stellt sicher, dass sich die jährlichen Schließzeiten oberösterreichischer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit dem dem überwiegenden Teil der österreichischen Arbeitnehmenden zustehenden Anspruch auf bezahlten Urlaub decken.

In diesem Zusammenhang entfällt die bisherige Möglichkeit, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen lediglich saisonal zu führen. In Ferienzeiten nach § 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 sind Gemeinden und private Rechtsträger jedoch ermächtigt, den Betreuungsbedarf der Familien auch durch Kooperationen zu decken, indem beispielsweise Kinder aus mehreren Kinderbildungs-

und -betreuungseinrichtungen gemeinsam in Journaleinrichtungen betreut werden. Der Landesbeitrag hat bereits bisher im Sinn eines Ganzjahresbeitrags den Erhaltungsbeitrag für eine ganzjährige Öffnung abgegolten.

Bei Anstalten im Sinn des bisherigen § 30 Abs. 12 handelt es sich überwiegend um Einrichtungen, die Internaten und Schülerheimen ähnlicher sind als Horten, weshalb diese Einrichtungen künftig vom Anwendungsbereich des Oö. KBBG ausgenommen sind. Durch eine Änderung der Förderrichtlinien werden diese Einrichtungen jedenfalls im bisherigen Umfang weiter gefördert.

Zu Art. I Z 15 (§ 7 Abs. 1) und Art. III Abs. 5:

Um zunehmende Belastungen des Personals im Bereich der Kindergärten abzufedern und die Qualität der pädagogischen Arbeit zu verbessern, wird die maximale Gruppengröße in Regelgruppen im Kindergarten stufenweise reduziert. Ab 1. September 2025 beträgt deshalb die Obergrenze in Regelgruppen im Kindergarten 22 Kinder, ab 1. September 2028 21 Kinder.

Zu Art. I Z 16 (§ 7 Abs. 3):

In alterserweiterten Kindergartengruppen werden mindestens zehn Kinder zwischen drei Jahren und dem schulpflichtigen Alter gemeinsam mit Kindern unter drei Jahren und bzw. oder Kindern im volksschulpflichtigen Alter betreut. Diese Organisationsform erleichtert vor allem Gemeinden mit wenigen Einwohnern die Zurverfügungstellung eines Angebots an Kinderbildung und -betreuung, insbesondere in Fällen, in denen es zwar Kinder mit Betreuungsbedarf gibt, jedoch nicht genügend, um die durch § 7 vorgeschriebene Mindestkinderzahl für die Führung eigener Krabbelstuben- oder Hortgruppen zu erreichen. Die Führung von alterserweiterten Gruppen bedarf einer besonderen Sensibilität bei der Betreuung der Kinder und der angewendeten Pädagogik, weshalb mitunter ein erhöhter Personalschlüssel notwendig ist. Die Zusammenfassung von Kindern unter drei Jahren und Schulkindern in möglichst wenigen alterserweiterten Kindergartengruppen ist gegenüber einer Verteilung auf mehrere Gruppen aus diesen Gründen bevorzugt anzustreben, um Personal-, Sach- und Raumressourcen optimal zu nutzen und eine optimale pädagogische Ausrichtung zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 17 (§ 7 Abs. 3b):

Der Erlass dieser Bestimmung dient der Klarstellung, dass eine Integrationsgruppe im Kindergarten auch in einer alterserweiterten Form geführt werden kann. Wird diese Gruppenform gewählt, gilt jeweils die niedrigere Kinderhöchstzahl, das heißt:

- alterserweiterte Integrationsgruppe mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung, unabhängig von der Anzahl der Kinder außerhalb des Kindergartenalters: maximal 15 Kinder,
- alterserweiterte Integrationsgruppe mit einem Kind mit Beeinträchtigung und höchstens fünf Kindern unter drei Jahren: maximal 18 Kinder,

- alterserweiterte Integrationsgruppe mit einem Kind mit Beeinträchtigung und höchstens neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter: maximal 20 Kinder,
- alterserweiterte Integrationsgruppe mit einem Kind mit Beeinträchtigung und höchstens fünf Kindern im volksschulpflichtigen Alter und höchstens fünf Kinder unter drei Jahren: maximal 20 Kinder.

Zu Art. I Z 18 (§ 7 Abs. 6):

Überschreitungen der Kinderhöchstzahlen erfordern künftig in allen Organisationsformen die Zustimmung der Bildungsdirektion. Die schon bisher geltenden inhaltlichen Voraussetzungen für Überschreitungen bleiben unverändert bestehen.

Zu Art. I Z 19 (§ 7 Abs. 7, § 7 Abs. 8 und § 12 Abs. 5) und 28 (§ 17 Abs. 3):

Die Änderung enthält die Klarstellung, dass zuständige Behörde die Bildungsdirektion für Oberösterreich ist.

Zu Art. I Z 21 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Schon bisher war bei der Festlegung der Öffnungszeiten einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern Rücksicht zu nehmen (§ 9 Abs. 5). Die zu erlassende Bestimmung enthält nunmehr eine Klarstellung, dass die Pflicht zur Bedarfsdeckung in Zeiten, in denen für drei oder mehr angemeldete Kinder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Betreuungsbedarf angegeben wurde, jedenfalls nur durch das Offenhalten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, nicht aber durch alternative Betreuungsangebote erfüllt werden kann. Dies betrifft insbesondere nachmittägliche Öffnungszeiten in Krabbelstuben und Kindergärten.

Die darüberhinausgehende Pflicht von Gemeinden zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots gemäß § 16 Abs. 1 wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt, sodass Gemeinden wie bisher auch dann für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung, beispielsweise bei Tagesmüttern bzw. -vätern, zu sorgen haben, wenn für weniger als drei Kinder ein Betreuungsbedarf besteht. Ebenfalls unangetastet bleibt die außerhalb des verpflichtenden Kindergartenjahres bestehende generelle Wahlfreiheit der Eltern, ihr Kind zum Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzumelden oder von allfällig verfügbaren Tagesmüttern bzw. -vätern oder in anderen Betreuungsformen betreuen zu lassen.

Zu Abs. 4 ist festzuhalten, dass Rechtsträger von Kindergärten im Hinblick auf die schrittweise Reduktion der höchstens zulässigen Kinderanzahl veränderte Personalplanungen in Kindergärten vorzunehmen haben. Um die Umsetzung der neu konkretisierten Öffnungspflicht ab einem Betreuungsbedarf von drei Kindern (§ 9 Abs. 3) auch in Kindergärten zu gewährleisten, wird deshalb

die Möglichkeit zur Festlegung von Randzeiten im Kindergarten erweitert. Statt bisher drei Kinder dürfen in Randzeiten nun im Kindergarten maximal fünf Kinder regelmäßig anwesend sein. In Krabbelstuben und Horten wird diese Zahl mit drei Kindern festgelegt, was sich einerseits aus dem erhöhten Betreuungsbedarf von unter Dreijährigen und andererseits aus der Notwendigkeit Hilfen zur Erfüllung schulischer Aufgaben zu leisten ergibt. Randzeiten stellen wie bisher insofern eine Erleichterung beim Personaleinsatz dar, als keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss.

Zu Art. I Z 26 (§ 12b):

Angelehnt an § 49 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, wird mit dieser Bestimmung auch beim Besuch von oberösterreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Möglichkeit einer Suspendierung geschaffen. Dieser zeitlich befristete Ausschluss vom Besuch kann dazu beitragen, schwierige pädagogische Situationen zu entschärfen und so den Beteiligten Zeit geben, umfangreichere organisatorische, personelle und pädagogische Maßnahmen umzusetzen, um eine qualitätsvolle Weiterbetreuung des betroffenen Kindes zu gewährleisten.

Die Umwandlung in einen Widerruf der Aufnahme stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund des Trägers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dar, ist als ultima ratio zu sehen und nur dann zulässig, wenn es sich beim suspendierten Kind nicht um ein Kind im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr handelt. Die bestehende Möglichkeit, auch bei kindergartenpflichtigen Kindern einen Widerruf der Aufnahme aus den im § 12 Abs. 4 angeführten Gründen auszusprechen, bleibt von dieser Einschränkung jedoch unberührt und ist weiterhin möglich.

Im Sinn des Kindeswohls wird die Möglichkeit zur Suspendierung auf die Fälle begrenzt, in denen eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Eine entsprechende Gefährdung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten die körperliche Integrität anderer Kinder oder des Personals in einem unter Berücksichtigung des Lebensalters und des Entwicklungsstands des Kindes untypischen Ausmaß gefährdet oder die Bildungsarbeit und Beaufsichtigung der Kinder verunmöglicht bzw. für die anderen Kinder und das Personal unzumutbar macht. Klar ist jedenfalls, dass bei der Interessenabwägung in allen Verfahren das Kindeswohl, insbesondere jenes des betroffenen Kindes, vorrangig vor den Interessen des Trägers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist und eine Suspendierung auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken ist. So ist es beispielsweise auch möglich, Kinder von einzelnen Aktivitäten oder dem Besuch der Einrichtung in einem gewissen zeitlichen Rahmen, also beispielsweise nur für Ausflüge oder den Besuch am Nachmittag, zu suspendieren, wenn damit insbesondere dem Kindeswohl besser Rechnung getragen werden kann und der Zweck einer Suspendierung auch auf diesem Weg erreicht werden kann. Ziel ist jedenfalls eine Weiterbetreuung des Kindes nach Ablauf der Suspendierung.

Das Fernbleiben der allgemeinen Kindergartenpflicht unterliegender Kinder auf Grund Ausspruchs einer Suspendierung gilt als gerechtfertigte Verhinderung des Kindes im Sinn des § 3a Abs. 4 Z 2.

Zu Art. I Z 29 (§ 19 Abs. 3):

Die Gemeinden haben gemäß § 16 Abs. 1 für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbildung und -betreuung in ihren räumlichen Zuständigkeitsbereichen zu sorgen und damit den regionalen Bedarf an Plätzen zu decken. Dies beinhaltet entsprechend dem vom § 3 Abs. 2 vorgesehenen Grundsatz der gemeinsamen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen auch die Schaffung von ausreichenden Plätzen in Integrationsgruppen. Heilpädagogische Gruppen dienen jedoch der Deckung eines überregionalen Bedarfs an Plätzen für Kinder, denen auf Grund ihrer spezifischen Beeinträchtigungen eine gemeinsame Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege mit Kindern ohne Beeinträchtigung nicht zumutbar ist. Das Land Oberösterreich leistet unter anderem im Hinblick auf die überregionale Zielgruppe dieser Einrichtungen einen Kostenersatz in Höhe des festgestellten unbedingt notwendigen Aufwands. An diesem Finanzierungssystem erfolgen keine Änderungen, es erfolgt jedoch in diesem Sinn die eindeutige Klarstellung, dass das Einvernehmen mit der Standortgemeinde für die Bedarfsplanung hinsichtlich heilpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht erforderlich ist.

Zu Art. I Z 31 (§ 25b Abs. 8) und 32 (§ 25b Abs. 9):

Die vorliegende Bestimmung ermöglicht nunmehr eine umfassende rechtskonforme Übermittlung von Daten und Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnissen, die während der Zeit des Einrichtungsbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn des Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung. Übermittlungen sind damit nicht mehr länger nur „aufsteigend“, das bedeutet von Krabbelstube zu Kindergarten und Kindergarten zu Hort, möglich, sondern zwischen allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Damit wird eine Kontinuität der Bildungsbiographie von Kindern unterstützt und verhindert, dass Kinder beispielsweise bei Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus bestehenden Fördersystemen, wie dem System der spezifischen Sprachförderung, fallen.

Zu Art. I Z 36 (§ 30 Abs. 2):

Die den Rechtsträgern durch die im Rahmen dieser Novelle vorgeschriebenen personellen und organisatorischen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten werden zum überwiegenden Teil durch das Land Oberösterreich getragen. Dies machte die gegenständlichen Erhöhungen des Landesbeitrags zum laufenden Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen notwendig. Die vorgesehene Valorisierung gilt sowohl für die Gruppenpauschale als auch für allfällige Zu- bzw. Abschläge.

Zu Art. I Z 39 (§ 35 Abs. 2):

Diese Änderung umfasst die notwendige Inflationsanpassung.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes):

Zu Art. II Z 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung enthält die notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. II Z 4 (§ 1 Abs. 1 und 2), 5 (§ 4), 8 (§§ 6 und 6a), 9 (§ 7 Abs. 3) und 19 (§ 10):

Mit der vorliegenden Novelle wird eine Umbenennung der Berufsgruppe der Hilfskräfte in pädagogische Assistenzkräfte vorgenommen, um die tatsächlichen Leistungen besser widerzuspiegeln. Nunmehr wird die Bildungsdirektion zur ordnungsmäßigen Regelung von detaillierteren fachlichen Anstellungserfordernissen und Ausnahmen von fachlichen Verwendungserfordernissen nach dem Vorbild der Regelungen für pädagogische Fachkräfte ermächtigt.

Zu Art. II Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 1) und 7 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Die Änderung war auf Grund einer Novelle des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2022, erforderlich. Nunmehr berechtigt auch die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Umfang von 120 ECTS zum Tätigwerden als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen. Für das Tätigwerden als pädagogische Fachkraft in Krabbelstübengruppen ist eine Hospitation bzw. ein Praktikum im Umfang von 40 Stunden in einer Krabbelstube erforderlich, dieses kann entweder im Rahmen des Hochschullehrgangs oder im Anschluss daran absolviert werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 6):

Die Änderung beinhaltet eine Neustrukturierung der Ausnahmen vom fachlichen Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte im vom Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2022, vorgegebenen Rahmen. Ausdrücklich klargestellt wird nun, dass in den Fällen, in denen keine pädagogische Fachkraft gefunden wird, vorübergehend auch Personen aus anderen pädagogischen Fachdisziplinen eingesetzt werden dürfen, beispielsweise Personen, die ein

abgeschlossenes Bachelorstudium Bildungswissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Pädagogik oder ein Lehramtsstudium absolviert haben. Im Sinn des Einsatzes des bestausgebildeten Personals sollen diese Personen bevorzugt in der Ausnahme vom Verwendungserfordernis eingesetzt werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 7 Abs. 3a), 11 (§ 7 Abs. 4), 12 (§ 7 Abs. 5), 13 (§ 7 Abs. 6) und 14 (§ 7 Abs. 7):

Setzt die Aufnahme oder Ausübung einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraus (reglementierter Beruf), hat die Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz für Personen mit bestimmten in- bzw. ausländischen Berufsqualifikationen ein Anerkennungsverfahren durchzuführen. Die Schaffung des Berufsbildes „pädagogische Assistenzkraft“ erfordert in diesem Sinn die nähere Regelung entsprechender Anerkennungsverfahren für Personen, die diesen Beruf ausüben möchten. Analog dazu wurde ein Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geschaffen, die nicht dem Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz unterliegen und die Bildungsdirektion zur näheren Ausgestaltung mittels Verordnung ermächtigt. Dabei handelt es sich insbesondere um Berufsqualifikationen aus Staaten, die weder Mitglied der EU noch des EWR sind.

Zu Art. II Z 15 (§ 8 Abs. 1 Z 6):

Es erfolgt die Klarstellung, dass die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit in allen Gruppenarten heilpädagogischer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unter anderem zur Vorbereitung von spezifischen Fördermaßnahmen dient.

Zu Art. II Z 16 (§ 8 Abs. 2 Z 1) 17 (§ 8 Abs. 3 und 3a) und 18 (§ 9):

Die Änderung enthält folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal:

- Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit pädagogischer Fachkräfte in Krabbelstube-
gruppen von drei auf vier Wochenstunden.
- Wegfall der bisher geltenden Aliquotierung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit bei teilzeitbe-
schäftigten pädagogischen Fachkräften in allen Organisationsformen, sofern diese gruppen-
führend sind. Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass bei einer zwischen zwei pädagogischen
Fachkräften geteilten Gruppenführung die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit im Verhältnis des An-
stellungsausmaßes aufzuteilen ist. Diese Klarstellung ist notwendig, da bei einer anderen
Interpretation der Bestimmung in Gruppen mit geteilter Gruppenführung gesamt mehr
gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zur Verfügung stehen würde als in Gruppen, in denen eine
pädagogische Fachkraft die Gruppe alleine führt, was eine sachlich nicht gerechtfertigte
Ungleichbehandlung bedeuten würde.
- Erhöhung der Leitungszeit von zwei auf drei Wochenstunden je Gruppe, die die geleitete
Einrichtung aufweist.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage 2.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und das
Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert werden
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 5 lautet:

„Pädagogische Konzeption“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 12a folgende Eintragung eingefügt:

„§ 12b Suspendierung“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 22:

„entfallen“

4. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 1b folgende Z 1c eingefügt:

„1c. Heilpädagogische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß Z 1, deren Angebot sich an Kinder mit Beeinträchtigung richtet;“

5. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Krabbelstube: Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Krabbelstubengruppen, gegebenenfalls auch als Integrationsgruppen, geführt werden;“

6. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 4 folgende Z4a eingefügt:

„4a. Kindergarten: Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Kindergartengruppen, gegebenenfalls auch als Integrationsgruppen, heilpädagogische Gruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen oder alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen, geführt werden;“

7. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Hort: Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Hortgruppen, gegebenenfalls auch als Integrationsgruppen oder heilpädagogische Gruppen, geführt werden;“

8. § 2 Abs. 1 Z 10a lautet:

„10a. Integrationskraft: Eine pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft in Integrationsgruppen;“

9. § 2 Abs. 1 Z 10b lautet:

„10b. Pädagogische Assistenzkraft: Eine Person, die die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Assistenzkräfte erfüllt und zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingesetzt ist;“

10. Im § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls“ die Wortfolge „und des Kinderschutzes“ eingefügt.

11. § 3 Abs. 4a entfällt.

12. Im § 3b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23“ die Wortfolge „grundsätzlich bis 15. Juli des Kalenderjahres, in dem die Kindergartenpflicht eintritt“ eingefügt.

13. § 5 lautet:

„§ 5

Pädagogische Konzeption

(1) Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat ihre Aufgaben auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption wahrzunehmen, die vom Rechtsträger unter Mitarbeit der pädagogischen Fachkräfte nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen ist. Diese Konzeption hat Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen.

(2) Die pädagogische Konzeption ist vom Rechtsträger in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufzulegen oder in sonstiger geeigneter Weise zur Einsicht für die Eltern und die Bildungsdirektion bereit zu halten.“

14. § 6 Abs. 3 entfällt.

15. Im § 7 Abs. 1 Z 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

16. Dem § 7 Abs. 3 wird der Satz angefügt:

„Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder im volksschulpflichtigen Alter sind nach Möglichkeit gemeinsam in einer alterserweiterten Kindergartengruppe zu betreuen.“

17. Nach § 7 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Eine Integrationsgruppe in einem Kindergarten darf auch als alterserweiterte Gruppe geführt werden, wobei jeweils die niedrigere Gruppenhöchstzahl zur Anwendung kommt.“

18. Im § 7 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „In den Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist“ die Wortfolge „mit Zustimmung der Bildungsdirektion“ eingefügt.

19. Im § 7 Abs. 7, § 7 Abs. 8 und § 12 Abs. 5 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

20. § 8 lautet:

„§ 8

Arbeitsjahr und Ferien

(1) Das Arbeitsjahr von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

(2) Der Rechtsträger darf entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen Ferien festlegen, wobei die Anzahl der mindestens geöffneten Wochen pro Arbeitsjahr 47 Wochen nicht unterschreiten darf. Zur Erreichung dieser Wochenanzahl ist es während der Schulferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 zulässig, einrichtungs- bzw. gemeindeübergreifende Angebote zur Verfügung zu stellen.“

21. § 9 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Sofern die Bedarfserhebung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Betreuungsbedarf von mindestens drei angemeldeten Kindern auch am Nachmittag ergibt, kann die Pflicht der Hauptwohnsitzgemeinde zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (§ 16) in dieser Zeit nur durch Offenhaltung dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllt werden.

(4) Für jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen Gruppen länger als die Mindestzeit geöffnet haben, darf der Rechtsträger die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeiten für Frühdienst und/oder Spätdienst unterteilen, wobei Folgendes zu beachten ist:

1. Die tägliche Mindestöffnungszeit darf nur als Kernzeit geführt werden.

2. Wenn regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend sind, dürfen Randzeiten in Krabbelstuben und Horten nicht festgesetzt werden.
3. Wenn regelmäßig mehr als fünf Kinder anwesend sind, dürfen Randzeiten in Kindergärten nicht festgesetzt werden.
4. Randzeiten dürfen nicht länger als eine Stunde vor Beginn und/oder nach Ende der Kernzeit festgesetzt werden.“

22. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich geführt. Die Aufteilung der Gruppenführung auf höchstens zwei pädagogische Fachkräfte ist zulässig; darauf ist in der pädagogischen Konzeption ausdrücklich einzugehen. Pädagogische Fachkräfte werden durch pädagogische Assistenzkräfte unterstützt. Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben pädagogischer Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erlassen, die jedenfalls zu berücksichtigen hat, dass pädagogische Assistenzkräfte ihre Tätigkeit in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht unter Anleitung pädagogischer Fachkräfte ausüben.“

23. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „das für die Mitarbeit in der Gruppe erforderliche Hilfspersonal, die für die Integration erforderlichen Assistenzkräfte für Integration“ durch die Wortfolge „pädagogischen Assistenzkräfte, Integrationskräfte“ ersetzt.

24. Im § 11 Abs. 3 tritt an die Stelle des Begriffs „Hilfskraft“ in der jeweiligen grammatikalischen Form der Begriff „pädagogische Assistenzkraft“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

25. Im § 11 Abs. 3 Z 6 wird der Ausdruck „Fach-/Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „pädagogische Fach- bzw. Assistenzkräfte“ ersetzt.

26. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Suspendierung

(1) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

(2) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Mit Zustimmung der Bildungsdirektion kann die weitere Suspendierung auch darüber hinaus verlängert und als letztes Mittel in einen Widerruf der Aufnahme umgewandelt werden. Die Suspendierung ist

unverzüglich aufzuheben, sobald sich ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe der Suspendierung sowie über bereits gesetzte pädagogische, personelle und organisatorische Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Bildungsdirektion hat auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken.

(4) Im Fall der geplanten Suspendierung von Kindern mit Beeinträchtigung ist zusätzlich zu den Eltern und der Bildungsdirektion auch die Fachberatung für Integration zu informieren und anzuhören.

(5) Für kindergartenpflichtige Kinder gemäß § 3a gelten Abs. 1, 2 erster Satz, Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Suspendierung auf jene Form zu beschränken ist, mit der der angestrebte Sicherungszweck bereits erreicht werden kann und unverzüglich aufzuheben ist, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag der Eltern hat die Bildungsdirektion die Suspendierung binnen einer Woche aufzuheben oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. § 12a Abs. 4 gilt sinngemäß.“

27. Im § 15 entfällt der Abs. 2a.

28. Im § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Land“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

29. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Organisationsform einer heilpädagogischen Gruppe oder einer alterserweiterten heilpädagogischen Gruppe ist das Einvernehmen mit der Standortgemeinde nicht erforderlich.“

30. § 22 entfällt.

31. § 25b Abs. 8 lautet:

„(8) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Einrichtungsbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen eines anderen Rechtsträgers, in dessen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.“

32. § 25b Abs. 9 entfällt.

33. Im § 26 Abs. 2 Z 1 und § 35 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Assistenzkraft für Integration“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Integrationskraft“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

34. Im § 27 entfallen Abs. 2 Z 6 und Abs. 3. Der bisherige Abs. 2 Z 5a. wird zu Z 6.

35. Im § 29 Z 4 wird die Wortfolge „ihr pädagogisches Personal“ durch die Wortfolge „ihre pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte sowie Leiterinnen bzw. Leiter“ ersetzt.

36. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen einschließlich eines allfälligen Zu- oder Abschlags entsprechend der nachfolgenden Tabelle und Kalenderjahre gewährt und beträgt:

	Krabbelstube	Kindergarten	Hort
Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBBE	2023: Euro 49.207,00	2023: Euro 69.649,00	2023: Euro 41.628,00
	2024: Euro 52.725,30	2024: Euro 74.628,90	2024: Euro 44.604,40
Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe	2023: Euro 49.207,00	2023: Euro 59.733,00	2023: Euro 41.628,00
	2024: Euro 52.725,30	2024: Euro 64.003,90	2024: Euro 44.604,40
Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6	2023: Euro 620,50		
	2024: Euro 664,90		
	(+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)

Der Landesbeitrag erhöht sich ausgehend vom 2024 gewährten Betrag für die Folgejahre, erstmals am 1. Jänner 2025, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat.“

37. § 30 Abs. 11 entfällt.

38. § 30 Abs. 12 entfällt.

39. Im § 35 Abs. 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „22,72“ und die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

40. Im § 37 wird die Wortfolge „Hilfskräfte und Assistenzkräfte für Integration“ durch die Wortfolge „pädagogischen Assistenzkräfte und Integrationskräfte“ ersetzt.

41. Im § 39 Abs. 2 wird am Ende der bisherigen Z 1 der Ausdruck „, oder“ durch einen Punkt ersetzt; die Ziffernbezeichnung „1“ sowie die Z 2 entfallen.

Artikel II

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/2022, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 4 wird nach dem Wort „Anstellungserfordernis“ die Wortfolge „für pädagogische Fachkräfte“ angefügt.

2. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 6 lautet:

„Verwendungserfordernis für pädagogische Fachkräfte und für die Leiterin bzw. den Leiter bei Nichterfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 6 folgende Eintragung eingefügt:

„§ 6a Fachliches Anstellungserfordernis und Verwendungserfordernis bei Nichterfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Assistenzkräfte“

4. Im § 1 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach der Wortfolge „pädagogische Fachkräfte“ die Wortfolge „und pädagogische Assistenzkräfte“ eingefügt.

5. In der Überschrift zu § 4 wird am Ende die Wortfolge „für pädagogische Fachkräfte“ angefügt.

6. Im § 4 Abs. 1 Z 1 wird am Ende der lit. c der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden;“

7. Im § 4 Abs. 1 Z 2 wird am Ende der lit. c der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;“

8. §§ 6 und 6a lauten:

„§ 6

Verwendungserfordernis für pädagogische Fachkräfte und für die Leiterin bzw. den Leiter bei Nichterfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses

(1) Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die Anstellungserfordernisse erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, die folgenden Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt.

(2) Erfordernisse für die Verwendung als pädagogische Fachkraft in Krabbelstübengruppen:

1. die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen oder
2. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 1 erfüllt, zur Verfügung steht, die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen oder
3. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 1 erfüllt, zur Verfügung steht, die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung, die zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang Elementarpädagogik im Umfang von 60 ECTS an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule berechtigt oder
4. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 erfüllt, zur Verfügung steht, hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege einer Gruppe von Kindern unter drei Jahren und zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer anderen facheinschlägigen Ausbildung oder die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für Assistenzkräfte.

(3) Erfordernisse für die Verwendung als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen:

1. die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen oder
2. die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung, die zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang Elementarpädagogik im Umfang von 60 ECTS an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule berechtigt oder
3. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 erfüllt, zur Verfügung steht, hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege einer Gruppe von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt und zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer anderen facheinschlägigen Ausbildung oder die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für Assistenzkräfte.

(4) Erfordernis für die Verwendung als pädagogische Fachkraft in heilpädagogischen Kindergartengruppen: die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen.

(5) Erfordernisse für die Verwendung als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen:

1. die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen oder
2. sofern keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 1 erfüllt, zur Verfügung steht, die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung, die zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang Elementarpädagogik im Umfang von 60 ECTS an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule berechtigt oder
3. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 2 erfüllt, zur Verfügung steht, hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege einer Gruppe von Kindern im schulpflichtigen Alter und zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer anderen facheinschlägigen Ausbildung oder die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für Assistenzkräfte oder
4. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 3 erfüllt, zur Verfügung steht, der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule.

(6) Erfordernisse für die Verwendung als pädagogische Fachkraft in heilpädagogischen Hortgruppen:

1. die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen oder
2. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 1 erfüllt, zur Verfügung steht, die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen oder
3. sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 2 erfüllt, zur Verfügung steht, die erfolgreiche Ablegung einer anderen facheinschlägigen Ausbildung.

(7) Erfordernis für die Verwendung als Leiterin bzw. Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses gemäß § 4.

§ 6a

Fachliches Anstellungserfordernis und Verwendungserfordernis bei Nichterfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Assistenzkräfte

(1) Die Bildungsdirektion hat nähere Vorschriften zum fachlichen Anstellungserfordernis für pädagogische Assistenzkräfte durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist sicherzustellen, dass die pädagogischen Assistenzkräfte mit der Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach § 4 Oö. KBBG erforderliche Qualifikation erlangen, indem auf Basis der aktuellen allgemein anerkannten Erkenntnisse der pädagogischen Wissenschaften Lehrinhalte von Ausbildungen festgelegt werden. In dieser Verordnung ist außerdem festzulegen, welchem Qualifikationsniveau des Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132, die geforderte Ausbildung entspricht.

(2) Die Bildungsdirektion kann darüber hinaus nähere Vorschriften zum Verwendungserfordernis bei Nichterfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für Assistenzkräfte durch Verordnung erlassen.“

9. *Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ durch die Wortfolge „der Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte“ ersetzt.*

10. *Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Berufsqualifikationen, die nicht unter § 1 Z 1 Oö. BAG fallen, die auf Grund des in den §§ 1 und 2 Oö. BAG normierten sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs nicht nach dem Oö. BAG anzuerkennen sind, sind als Nachweis der Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Assistenzkräfte nur zuzulassen, wenn sie in dem Staat, in dem sie erworben wurden zu einer Tätigkeit berechtigen, die der einer pädagogischen Assistenzkraft in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entspricht und von der Bildungsdirektion anerkannt wurden. Die Bildungsdirektion entscheidet über entsprechende Anträge innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung aller notwendigen Unterlagen. Im Bescheid über die Anerkennung einer Berufsqualifikation kann die Bildungsdirektion die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme vorschreiben, wenn sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Fächern der landesrechtlich geforderten Ausbildung unterscheidet. Die Bildungsdirektion hat mittels Verordnung nähere Vorschriften zu für eine Anerkennung erforderlichen Sprachkenntnissen, notwendigen Unterlagen und zur Ausgestaltung der vorzuschreibenden Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen.“

11. *§ 7 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Bildungsdirektion hat nähere Vorschriften für die Durchführung der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen pädagogischer Fachkräfte und pädagogischer Assistenzkräfte gemäß §§ 7 und 15 Oö. BAG durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist sicherzustellen, dass die antragstellenden Personen die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bei pädagogischen Fachkräften erforderliche Qualifikation unter Bedachtnahme auf die Lehrpläne der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sonderpädagogik erlangen.“

12. *Im § 7 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „für die Eignungsprüfungen“ die Wortfolge „für die Anerkennung von Berufsqualifikationen pädagogischer Fachkräfte“ und nach der Wortfolge „Die Bildungsdirektion hat“ die Wortfolge „für die Eignungsprüfung gemäß § 7 Oö. BAG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen pädagogischer Fachkräfte oder pädagogischer Assistenzkräfte“ eingefügt.*

13. Im § 7 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „, die in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben wurden,“.

14. Im § 7 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Ausbildungs- und Prüfungsnachweise“ die Wortfolge „pädagogischer Fachkräfte“ eingefügt.

15. Im § 8 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „heilpädagogischen Kindergartengruppen und Hortgruppen“ durch die Wortfolge „Gruppen heilpädagogischer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

16. Im § 8 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

17. § 8 Abs. 3 und 3a lauten:

„(3) Wird die Gruppenführung gemäß § 10 Abs. 1 Oö. KBBG auf zwei pädagogische Fachkräfte aufgeteilt, ist die gemäß Abs. 2 von der Gruppenarbeit freibleibende Zeit im Verhältnis der Anstellungsausmaße aufzuteilen.

(3a) Pädagogischen Fachkräften, die teilzeitbeschäftigt sind und keine eigene Gruppe führen, steht die im Abs. 2 genannte gruppenarbeitsfreie Zeit anteilmäßig im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsausmaß zu. Bei der Berechnung ist jeweils auf Viertelstunden aufzurunden.“

18. Im § 9 wird die Wortfolge „mindestens doppelt so viele Stunden von der Gruppenarbeit frei zu bleiben, als die betreffende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gruppen hat.“ durch die Wortfolge „pro Gruppe der geleiteten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mindestens drei Stunden von der Gruppenarbeit frei zu bleiben.“ ersetzt.

19. Im § 10 wird jeweils nach der Wortfolge „pädagogischen Fachkräfte“ die Wortfolge „und pädagogischen Assistenzkräfte“ eingefügt.

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I Z 35 und 37 dieses Landesgesetzes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. II Z 6 und 7 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit 1. September 2023 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(5) Abweichend von Art. I Z 15 beträgt die zulässige Zahl der Kinder in Kindergartengruppen bis 31. August 2025 höchstens 23 und bis 31. August 2028 höchstens 22.

(6) Den Rechtsträgern von Anstalten, in denen Kinder heimmäßig untergebracht sind und in denen für diese Kinder Einrichtungen betrieben werden, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ähnlich sind, die jedoch nicht Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes sind, wird 2023 einmalig ein Landesbeitrag in Höhe von 35.909,20 Euro gewährt. § 30 Abs. 3 bis 8 Oö. KBBG gilt sinngemäß.